

Verordnung zum Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde

Der Gemeindevorstand erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde vom 2. November 2022 die folgende Ausführungsverordnung.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Ziel und Gegenstand

Diese Verordnung präzisiert und ergänzt das Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde vom 2. November 2022.

Art. 2 Zuständige Behörde

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes ist, soweit keine andere gesetzliche Zuständigkeit besteht, das Bauamt.

II. FINANZIERUNG

Art. 3 Mitwirkungspflicht

Der Gebührenschuldner ist für die Erhebung der Bemessungsgrundlage mitwirkungspflichtig.

Für die definitive Veranlagung der Wasseranschluss- und Löschwassergebühr hat der Gebührenschuldner innert eines Jahres nach Bauvollendung eine Kopie der amtlichen Bewertung einzureichen.

Die Gemeinde ist berechtigt, eine amtliche Bewertung auf Kosten des Gebührenschuldners in Auftrag zu geben.

III. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Präsident:

S. Föhn

Der Gemeindeschreiber:

F. Niggli